
**119 23.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Totalrevision des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz, Vernehmlassung**

Ausgangslage

Die Jagd hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. Sie erfüllt heute einen umfassenden Leistungsauftrag für die Öffentlichkeit. Das Umfeld der Wildtiere, das Artenvorkommen und die Wildtierbestände im Kanton Zürich haben sich in den vergangenen Jahrzehnten merklich verändert. Die heutigen kantonalen Regelungen entsprechen diesen Entwicklungen nicht mehr. Das geltende Jagdgesetz stammt aus dem Jahr 1929. Zwar wurde es im Verlaufe der Jahrzehnte mehrfach teilrevidiert, doch genügt es den heute geltenden Arten- und Lebensraumschutzbestimmungen nicht mehr. Hinzu kommt, dass das geltende Gesetz nicht mehr genügend auf Jagderlasse und Naturschutzbestimmungen des Bundes abgestimmt ist. Die Baudirektion hat deshalb einen Entwurf für ein neues Jagdgesetz erarbeitet und legt diesen den Gemeinden zur Vernehmlassung vor.

Der nun vorliegende Entwurf für eine Totalrevision des Jagdgesetzes hält an der Milizjagd fest. Fachliche Details werden weitestgehend auf Verordnungsstufe geregelt.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Bisher wurden die Jagdreviere alle acht Jahre mittels Versteigerung durch die Gemeinden an die meistbietende Jagdgesellschaft vergeben. Meistens beteiligte sich an den Versteigerungen allerdings nur eine Jagdgesellschaft, so dass es faktisch zu einer Vergabe kam. Die Jagdpacht ging bis anhin zu 4/5 an den Kanton und zu 1/5 an die Gemeinden. Für die Stadt Wetzikon bedeutete das Einnahmen von rund 1'000 Franken pro Jahr. Neben der Organisation der Steigerung hatten die Gemeinden keine weiterführenden Aufgaben. Fachliche Inhalte waren seit jeher zwischen Jagdgesellschaften und kantonaler Fischerei- und Jagdverwaltung geregelt.

Neu sollen die Jagdreviere nach jagdlichen und wildbiologischen Kriterien, eventuell auch über Gemeindegrenzen hinaus, gebildet und durch den Kanton eingeteilt werden. Die Reviere werden nicht mehr versteigert, sondern zu einem festen Revierpreis (Pachtzins) vergeben. Der Pachtzins soll vollumfänglich dem Kanton zufallen. Das vorliegende Gesetz delegiert die Regelungskompetenz für verschiedene Themen auf Verordnungsstufe und überträgt diese dem Kanton.

Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes (GPV)

Der GPV lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Bemängelt wird insbesondere das Wegfallen von Kompetenzen und Mitsprache der Gemeinden. Bei Jagdpachtvergaben, Festlegung und Änderungen von Jagdreviergrenzen und bei Veränderungen der personellen Zusammensetzung der Jagdpächter sollten die Gemeinden, stellvertretend für alle Waldeigentümerschaften in geeigneter Art und Weise mitwirken können. Der GPV begrüsst im Sinne einer Entlastung der Gemeinden zwar eine Federführung durch den Kanton, im vorliegenden Entwurf wird der Zentralisierungsgedanke aber zu stark betont.

Erwägungen

Mit dem neuen Jagdgesetz würden für die Gemeinden verschiedene Mitsprachen und Kompetenzen, wie Änderungen von Reviergrenzen, Jagdpachtvergaben und die Mitsprache bei der personellen Zusammensetzung der Jagdpächterschaften wegfallen. Demgegenüber hätten die Gemeinden künftig die alle acht Jahre anfallende Versteigerung des Jagdreviers nicht mehr zu organisieren. Der jährliche Anteil am Pachtzins von rund 1'000 Franken ginge künftig ebenfalls an den Kanton.

Der Stadtrat schliesst sich dem GPV an und lehnt den Entwurf für ein neues Jagdgesetz und die dazugehörige Verordnung in der vorgelegten Art ab.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf für ein neues Jagdgesetz wird in Anlehnung an die Stellungnahme des GPV abgelehnt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Ressortvorsteherin Tiefbau + Energie
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats


Marcel Peter, Stadtschreiber